

Bericht zur Recherche des Bogenjagdverbotes von Katja Schmidt und Stephan Lowag im Bundesarchiv zur Gesetzesänderung des Bundesjagdgesetzes vom 28.09.76

Am 02.01.2018 wurde von Katja Schmidt und Stephan Lowag das Bundesarchiv in Koblenz besucht. Dort hatten sie zuvor um Akteneinsicht zu der Drucksache 7/4285 des deutschen Bundestags vom 6.11.1975 gebeten, und zwar in die Akten, welche mit der Gesetzesänderung des Bundesjagdgesetzes vom 28.09.76 zu tun hatten. Es wurden ihnen 75 Akten angekündigt.

Hier der entsprechende Abschnitt:

In der Drucksache 7/4285 des deutschen Bundestags vom 6.11.1975 (Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes) ist folgendes vermerkt:

8. Nummer 8 (§ 19)

a) In Buchstabe a (Absatz 1) ist vor dem Doppelbuchstaben, aa folgender Doppelbuchstabe aaO einzufügen:

aaO) Nummer 1 erhält folgende Fassung: (1) Verboten ist: „1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;“.

Begründung:

„Nachdem das Schießen mit Pfeil und Bogen inzwischen in einer Form perfektioniert worden ist, dass man über größere Entfernungen mit hoher Genauigkeit schießen kann, sollte auch die Jagd mit Pfeil und Bogen wegen der oft unzureichenden Wirkung eines solchen Geschosses und den damit verbundenen tierquälerischen Auswirkungen verboten werden.“

Beide suchten nach Protokollen, Berichten, Untersuchungen, Stellungnahmen etc. die mit der Änderung des §19 (1) BJG zusammenhingen oder Aufschluss über die Beweggründe der Änderung gaben.

Nach 5 Stunden intensivster Akteneinsicht wurde von Ihnen kein Hinweis darauf gefunden, ob es ein Beleg, Nachweis, Untersuchung zur Begründung gibt und weshalb es zu dieser Änderung kam.

Es kann also nur gemutmaßt werden, dass irgendjemand die oben genannte Änderung beantragt hat, es keine Gegenmeinung gab und dass der Gesetzesänderungsvorschlag ohne fundierte fachliche Prüfung und wissenschaftliche Belege in dieser Form im Gesetz verankert wurde.

Zu allen anderen Gesetzesänderungsvorschlägen waren mehrere Protokolle mit Vorschlägen, Stellungnahmen, Einwänden und Bemerkungen vorhanden. So fanden Sie beim Durchblättern der Akten z.B. seitenweise Diskussionsprotokolle über Waldschneepfe, Marderhund und Greifvögel.

Der Änderungsvorschlag, Pfeile zur Jagd u.a. auf Schalenwild zu verbieten, wurde von allen hinzugezogenen Stellen ohne Kommentar oder Bemerkungen durchgewunken bzw. abgehakt und somit anhand einer Vermutung ohne wissenschaftlichen Nachweis zur Wirkung („Nachdem das Schießen mit Pfeil und Bogen inzwischen in einer Form perfektioniert worden ist, dass man über größere Entfernungen mit hoher Genauigkeit schießen kann, sollte auch die Jagd mit Pfeil und Bogen wegen der oft unzureichenden Wirkung eines solchen Geschosses und den damit verbundenen tierquälerischen Auswirkungen verboten werden.“) ins Bundesjagdgesetz übernommen.

Es gilt anzumerken, dass der Compoundbogen erst 1966 von Holless Wilbur Allen in Amerika erfunden bzw. populär wurde.(Quelle Wikipedia: Der Compoundbogen) D.h. zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung 1976 lagen kaum bis keine praktischen Erfahrungen zu der Leistungsfähigkeit des Compoundbogen im jagdlichen Bereich in Deutschland vor.

Katja Schmidt & Stephan Lowag

Freudenberg 02.01.2018

